

möglichen könnten, unter Berücksichtigung der Art ihres Vertragsverhältnisses mit der Organisation;

67. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

a) die überarbeitete Aufgabenbeschreibung der Ombudsperson, unter Berücksichtigung der Änderungen hinsichtlich ihrer Funktionen, ihrer Präsenz und der geplanten Standorte;

b) die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Vereinten Nationen und den anderen beteiligten Einrichtungen über die Kostenteilungsvereinbarungen für das System der internen Rechtspflege;

c) die Mechanismen für die formale Absetzung von Richtern, die Definition des Ausdrucks „auf Grund von Verfehlung oder Unfähigkeit“ und die Verfahren für den Nachweis derartiger Gründe im konkreten Fall;

d) praktikable Möglichkeiten für die Deckung eines Teils der Kosten des neuen Systems der internen Rechtspflege aus den Programmunterstützungskosten und eines Teils aus Treuhandfondsmitteln;

VII

Sonstige Fragen

68. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

69. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Informationen über die Einzelheiten des neuen Systems der internen Rechtspflege, insbesondere über die Beschwerdemöglichkeiten, allen von dem neuen System erfassten Bediensteten leicht zugänglich gemacht werden;

70. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* um die Ausarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Frage des Rechts der Bediensteten auf Schutz der Privatsphäre, einschließlich des Rechts auf Wahrung der Vertraulichkeit, und der Verantwortung der Organisation, jedem ihrer Bediensteten, der Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung ist, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren;

71. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie die Informations- und Kommunikationstechnologien die Funktionsweise des Systems der internen Rechtspflege verbessern können.

RESOLUTION 62/229

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/598, Ziff. 6).

62/229. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/241 vom 23. Dezember 2005 und 61/241 vom 22. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007³⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt IV.A des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge an den Freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda geleistet haben, und *bittet* die Mitgliedstaaten um weitere freiwillige Beiträge für den Gerichtshof in Form von Barzahlungen sowie in Form

³⁶ A/62/557.

³⁷ Siehe A/62/578.

von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, insbesondere bei der Anklagebehörde und in der Kanzlei, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems zu ergreifen;

5. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 61/241 für die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bewilligten Betrag von 277.127.700 US-Dollar brutto (254.757.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 um den Betrag von 2.384.700 Dollar brutto (2.357.200 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 279.512.400 Dollar brutto (257.114.600 Dollar netto) zu erhöhen;

II

Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009³⁸ und über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen³⁹,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009³⁸ und über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen³⁹,

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷ an;

3. *erinnert an* Ziffer 4 ihrer Resolution 61/241 und bekräftigt, wie wichtig es ist, ihr die Berichte über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen rechtzeitig vorzulegen, damit sie sie zu Anfang der Tagung angemessen prüfen kann;

4. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.E des Berichts des Generalsekretärs³⁸;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 auch Informationen über konkrete Parameter für die Verwaltung der Mittel vorzulegen, die für die Deckung künftiger Verbindlichkeiten in Bezug auf die Ruhegehälter der Richter am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger zu veranschlagen sind;

6. *beschließt*, sich auf ihrer vierundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Finanzierung der ruhegehaltsbezogenen Verbindlichkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu befassen und dabei den in Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 angeforderten Bericht des Generalsekretärs zu berücksichtigen;

7. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 267.356.200 Dollar brutto (247.466.600 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

8. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2008 in Höhe von 136.062.800 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 133.678.100 Dollar, entsprechend der Hälfte der für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten geschätzten Mittel;

b) 2.384.700 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 5 für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel;

9. *beschließt*, den Betrag von 68.031.400 Dollar brutto (63.045.250 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, den Betrag von 68.031.400 Dollar brutto (63.045.250 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 9.972.300 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für 2008 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 9 und 10 anzurechnen ist.

³⁸ A/62/468.

³⁹ A/62/586.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	302.599.700	283.215.900
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	6.287.100	5.781.300
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	(28.500.000)	(28.500.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(13.030.600)	(13.030.600)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	267.356.200	247.466.600
Gesamtbeiträge für 2008	136.062.800	126.090.500
bestehend aus:		
a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	133.678.100	123.733.300
b) Mittelbedarf auf Grund der endgültigen Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2006-2007	2.384.700	2.357.200
davon:		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	68.031.400	63.045.250
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	68.031.400	65.656.200

RESOLUTION 62/230

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/599, Ziff. 6).

62/230. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für

die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/243 vom 23. Dezember 2005 und 61/242 vom 22. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen

⁴⁰ A/62/556.

⁴¹ Siehe A/62/578.